

der Remilitarisierung, der atomaren Aufrüstung und auf die Erhaltung des Friedens gerichtet, sondern auf die Untergrabung der verfassungsmäßigen Ordnung. Mit anderen Worten heißt das, die finale Handlungslehre hat die politische Justiz in die Lage versetzt, den strafrechtlich irrelevanten Sachverhalt einer oppositionellen Tätigkeit gegen die Regierungspolitik in einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt zu verfälschen. Dieser gefälschte Sachverhalt wurde unter den objektiven Tatbestand der Staatsgefährdungsbestimmungen subsumiert.

Was den subjektiven Tatbestand anbetraf, so brauchten die politischen Richter im Sinne der Schuldtheorie nunmehr nur noch zu erklären, diese „Tat“ sei verwerflich und infolgedessen dem Angeklagten als schuldhaftes Verhalten zuzurechnen.

Ein typisches Beispiel für diese Methode der Sachverhaltsfälschung auf dem Boden der finalen Handlungslehre ist folgende Bemerkung des ehemaligen Vorsitzenden des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofes, Geier, in dem Verfahren gegen leitende Funktionäre des Hauptausschusses für die Volksbefragung gegen die Remilitarisierung. In diesem Verfahren erklärte Geier gegenüber dem Angeklagten Oskar Neumann:

„Mir ist es im Grunde völlig gleichgültig und dem Senat auch, daß Sie die Politik der Bundesregierung ... bekämpft haben. Das ist Ihr gutes Recht...; darum handelt es sich allein, ob hinter den Vordergründen, was Ihnen zweifellos erlaubt war, hintergründige Ziele stecken.“⁹

Heuchlerisch erklärte dieser Apologet der imperialistischen Kriegspolitik auf dem Richterstuhl damit also, daß Oskar Neumann und seine Freunde nur deswegen angeklagt seien und verurteilt werden müßten, weil sie angeblich wegen ihrer kommunistischen Gesinnung und ihrer Zugehörigkeit zur KPD die verfassungsmäßige Ordnung untergraben wollten, obwohl in ihren gesamten Handlungen, d. h. in den Äußerungen und in der Tätigkeit des Hauptausschusses, ausschließlich zum Ausdruck kam, daß sie die Remilitarisierung verhindern wollten und für den Abschluß eines Friedensvertrages eitraten. Mit Hilfe der Subjektivierung des objektiven Tatbestandes durch Übernahme der finalen Handlungslehre wurde damit faktisch das Eintreten gegen die Remilitarisierung und für den Abschluß eines Friedensvertrages pönalisiert.

Liquidierung der staatsgefährdenden Absicht

Die Mitglieder des Hauptausschusses wurden — wie zahlreiche Funktionäre anderer demokratischer und Friedensorganisationen — in erster Linie nach § 90 a StGB verurteilt, der das Gründen und Fördern sog. verfassungsfeindlicher Organisationen unter Strafe stellt. In dieser Bestimmung ist als Tatbestandsmerkmal nicht ausdrücklich die staatsgefährdende Absicht aufgeführt. Jedoch herrschte im Schrifttum kurz nach Erlaß des Blitzgesetzes Übereinstimmung darüber, daß § 90 a nur dann angewendet werden könne, wenn die Absicht der Täter im Sinne eines Beweggrundes dahin gehe, daß sich die Vereinigung nach ihrem Zweck oder in ihrer Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte. Das ergebe sich aus Grundrichtung und Zweck der Vorschriften gegen die Staatsgefährdung¹⁰.

Aber schon in den ersten Urteilen setzte sich der politische Sondersenat des Bundesgerichtshofes über diese, auch dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Interpretation der Vorschrift hinweg. Der Grund dafür bestand ausschließlich darin, daß das Gericht gewillt war,

auch Nichtkommunisten wegen Verstoßes gegen § 90 a StGB zu bestrafen. So war in dem Verfahren gegen leitende Funktionäre des Deutschen Arbeiterkomitees der sozialdemokratische Gewerkschaftsfunktionär Thrun angeklagt. In dem Urteil vom 9. März 1955 führt der Bundesgerichtshof in bezug auf diesen aus, auch er müsse als Rädelführer einer verfassungsfeindlichen Vereinigung bestraft werden, weil entgegen der herrschenden Meinung staatsgefährdende Absicht nicht erforderlich sei. Es genüge sogar bedingter Vorsatz; sonst würden sog. Rückversicherer straflos ausgehen¹¹. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß mit der diffamierenden Bezeichnung „Rückversicherer“ alle die gemeint waren, die in Opposition zur Rüstungspolitik der Regierung stehen.

Damit wird die gesamte Tendenz der politischen Strafjustiz als Instrument zur Unterdrückung der Regierungsgegner noch offener. Die Interpretation der Gesetzesbestimmungen wird ausgerichtet an den Erfordernissen der Rüstungs- und Kriegspolitik der Militaristen und ihrer Regierung. Der zur Anwendung des § 90 a StGB als ausreichend bezeichnete dolus eventualis ist ja nach der finalen Handlungslehre kein Schuldmerkmal, sondern identisch mit dem Handlungswillen. Wenn das Gericht demnach willkürlich erklärt, eine Vereinigung verfolge verfassungswidrige Ziele, so braucht es einem Nichtkommunisten nur zu unterstellen, daß sein Wille gegebenenfalls auf die Realisierung dieser angeblich verfassungswidrigen Ziele gerichtet sei. Daß diese angeblich verfassungswidrige Zielsetzung aber der alleinige Beweggrund seines Handelns sei, braucht nicht bewiesen zu werden.

Der politische Sondersenat des Bundesgerichtshofes hat also im Falle des § 90 a StGB unter einfacher Ausnutzung der Tatsache, daß das Tatbestandsmerkmal der staatsgefährdenden Absicht in ihm nicht ausdrücklich aufgeführt ist, diese Bestimmung gegen alle Funktionäre von demokratischen und Friedensorganisationen praktikabel gemacht. Auf diese Weise wurde z. B. auch der bekannte evangelische Pfarrer Oberhof wegen seiner Tätigkeit im westdeutschen Friedenskomitee verurteilt¹².

Diese Verletzung des verfassungsrechtlichen Prinzips, daß der Richter nur dem Gesetz unterworfen ist (Art. 97 Grundgesetz), durch eine politische Zweckjustiz im Dienste der Bonner Machthaber ist auch in der weiteren Entwicklung bis zum heutigen Tag eine ständige Erscheinung in der Praxis der sog. Staatsschutzgerichte.

Nach dem Verbot der KPD und angesichts des seit langem wachsenden Unbehagens gegenüber der aggressiven Außenpolitik sowie gegenüber der antidemokratischen Innenpolitik negierten diese Gerichte ebenfalls das Tatbestandsmerkmal der staatsgefährdenden Absicht, welches mit Ausnahme des § 90 a StGB in allen anderen Staatsgefährdungsbestimmungen ausdrücklich aufgeführt ist. Das hielten die politischen Sonderrichter für notwendig, weil die nach § 90 a StGB erforderliche Untersuchung der Zielsetzung von Organisationen ihnen hinderlich war und gerade diese Vorschrift im Mittelpunkt der Kritik stand. Für die Verfolgung von Einzelpersonen und Personenzusammenschlüssen aller weltanschaulichen und politischen Richtungen, die sich gegen die friedensgefährdende und antidemokratische Politik auflehnten, war ihnen diese Bestimmung nicht praktikabel genug. Das Haupthindernis für eine breitere Verfolgung war angesichts dieser Umstände die bisherige Auslegung des Begriffs der staatsgefährdenden Absicht

⁹ Aus dem stenographischen Verhandlungsprotokoll der Verteidigung.

¹⁰ So z. B. Jagusch in Ebermayer, Lobe, Rosenberg, a. a. O., S. 604, Anm. 6 zu § 90 a StGB.

¹¹ Vgl. Wagner, Hochverrat und Staatsgefährdung, Karlsruhe 1957, S. 237/238.

¹² Urteil der IV. Großen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 8. April 1960 — IV — 1044/59 — 8 KIs 10/59.